

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. wird durch System eingefügt

vom wird durch System eingefügt

**Teilrevision der Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personalgesetz -
Neue Modellumschreibungen und Einreihungen Lehrperson Primarstufe (1.-8. SJ), Lehrperson
Sekundarstufe I (Sek I, 9.-11. SJ), Schulsozialarbeit Sek I, Lehrperson Sek II Gymnasium/FMS
und Lehrperson Sek II Individual- und Gruppenunterricht**

1. Erläuterungen

1.1. Ausgangslage

Die im Anhang der Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung) vom 19. Dezember 2000 (SGS 150.11) enthaltenen Modellumschreibungen bilden die wichtigsten Grundlagen des Lohnsystems des Kantons Basel-Landschaft. Sie wurden im Wesentlichen in den Jahren 1996 bis 1999 entwickelt, anschliessend erfolgte die Bewertung der verschiedenen Funktionen und der Zuordnung zu den Lohnklassen. Die Ergebnisse wurden schliesslich per 1. Januar 2001 bzw. für Lehrpersonen per Schuljahresbeginn 2001/2002 in Kraft gesetzt.

Seit Beginn dieser Arbeiten sind somit über zwanzig Jahre vergangen und es ist dementsprechend angezeigt, diese Grundlagen zu überarbeiten. Die Überarbeitung der Modellumschreibungen erfolgt schrittweise. Aufgrund der vielen Neuerungen im Bildungsbereich, wurde mit der Überarbeitung der Bildungsfunktionen (Funktionsbereich 4) begonnen.

1.2. Ziel des Geschäfts

Die Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und der Finanz- und Kirchendirektion haben zur Überarbeitung der bestehenden Modellumschreibungen im Bildungsbereich eine Projektgruppe eingesetzt. Es wurden die folgenden **Projektziele** definiert:

Mit dem Projekt sollen

- die neuen Ausbildungen im Bildungsbereich,
- die neuen pädagogischen Funktionen und
- die neuen parapädagogischen Funktionen (integrative Schulform)

abgebildet werden, so dass sowohl führungsmässig als auch lohnbezogen personalrechtlich korrekte Grundlagen geschaffen sind.

Das Projektergebnis soll

- möglichst schlank und einfach sein,
- Sicherheit in der operativen Anwendung geben,
- die Führung unterstützen und
- möglichst gerichtsfest sein.

Ausserdem wurde festgelegt, dass darauf zu achten sei, dass die Arbeitnehmendenvertretungen ihre Mitsprache wahrnehmen können. Die Arbeitnehmendenvertretungen wurden zu diesem Zweck im Verlauf des Projekts zwei Mal zur Vernehmlassung eingeladen und waren im Rahmen der Arbeitsvertretung in der Bewertungskommission und schliesslich im politischen Entscheidungsprozess beteiligt.

Die Modellumschreibungen für die Lehrpersonen konnten in über zwanzig Sitzungen fertig gestellt werden. Die beiden federführenden Direktionen wurden durch ihre Projektgruppenvertretungen über die Ergebnisse informiert. Derzeit sind die weiteren unterrichtsbezogenen Funktionen (z.B.

Klassenassistenten, Logopädie usw.) sowie die weiteren nicht-unterrichtenden Funktionen im Bildungsbereich (Schulleitung, Schuladministration usw.) in Bearbeitung.

Die Bewertungskommission hat die Modellumschreibungen folgender Bildungsfunktionen bewertet und die Lohnklassenergebnisse verabschiedet:

402.13 Lehrperson Primarstufe (inkl. Variante Vorschul-/Primarunterstufe)

407.10 Lehrperson Sek I

407.14b Schulsozialarbeit Sek I

408.09b Lehrperson Gymnasium/FMS

408.11c Lehrperson Sek II für Individual- und Gruppenunterricht Gymnasium/FMS.

Mit Beschluss vom 12. Mai 2015 hat der Regierungsrat die neuen Modellumschreibungen für Lehrpersonen im Regelunterricht auf allen Schulstufen (Lehrperson Primarstufe, Sek I, Gymnasium/FMS) verabschiedet. Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten musste jedoch festgestellt werden, dass infolge von Änderungen im Bewertungskriterium A2, Zusatzkenntnisse, eine nicht-budgetierte finanzielle Mehrbelastung entstehen würde. Unter Zustimmung seitens der Gemeinden sowie der Lehrerinnen- und Lehrer-Verbände hat der Regierungsrat das Inkrafttreten der neuen Modellumschreibungen deshalb mit RRB Nr. 0921 vom 21. Juni 2016 sistiert und eine Übergangslösung für die Lehrpersonen Kindergarten und Lehrpersonen Gymnasium der Fächer Sport sowie Bildnerisches Gestalten geschaffen. Die neuen Modellumschreibungen wurden zudem zur Überarbeitung an die Projektleitung zurückgewiesen. Nachdem diese Überarbeitung abgeschlossen werden konnte, sollen die neuen Modellumschreibungen für die Lehrpersonen im Regelunterricht zusammen mit der Modellumschreibung Schulsozialarbeit Sek I nun per 1. August 2019 in Kraft gesetzt werden.

1.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

Änderungen der Modellumschreibungen

Die Modellumschreibungen wurden vollständig überarbeitet. Das heisst, ihr Aufbau wurde überprüft und die Begriffe wurden aktualisiert.

Ausserdem mussten die erneuerten Ausbildungen berücksichtigt werden:

- Kindergarten- und Primarschul-Lehrpersonen (Lehrperson Vorschul-/Primarunterstufe und Lehrperson Primarstufe) absolvieren neu ein Fachhochschulstudium und schliessen mit einem Bologna-Bachelor ab.
- Die Lehrpersonen für die Sekundarstufe I schliessen nach einem Fachhochschulstudium neu mit einem Bologna-Master ab (es ist auch der Weg über einen universitären Bachelor möglich). Sie können auf allen Niveaus (A, E und P) unterrichten. Reine Niveau-A-Lehrpersonen (Realschullehrpersonen) werden nicht mehr ausgebildet.
- Es gibt bei den EDK-anerkannten Abschlüssen keine nach Fach andersartig ausgestalteten Ausbildungen mehr. Beispielsweise sind die Ausbildungen im Bereich Sport, Gestaltung, Zeichnen, TWH usw. heute in den normalen Fächerkanon der ordentlichen Ausbildungen integriert und stellen hinsichtlich Länge und Niveau der Ausbildungen keine Besonderheiten mehr dar.

Ausserdem haben sich die Schulstrukturen geändert:

- Neu werden Kindergarten und Primarschule als Primarstufe bezeichnet.
- Der Kindergarten umfasst in der Regel die ersten zwei Jahre der Primarstufe.
- Die Primarschule dauert neu sechs Jahre (bisher fünf Jahre) und die Sekundarstufe I nur noch drei Jahre (bisher vier Jahre).
- Die Lehrperson Vorschul-/Primarunterstufe kann im Kindergarten und in den ersten drei Jahren der Primarschule unterrichten (1. bis 5. Schuljahr).

- Die Lehrperson Primarstufe kann vom 3. bis 8. Schuljahr unterrichten (entspricht der Primar- schule).
- Hinzu kommt die ‚Integrative Schulform‘, welche das Ziel hat, möglichst viele Schülerinnen und Schüler mit besonderem Lernbedarf in Regelklassen zu unterrichten. Dies stellt neue Anforder- ungen an die Lehrpersonen. So müssen sie vermehrt in einem Team arbeiten, müssen Koordi- nationsaufgaben wahrnehmen usw.
- Auf der Sekundarstufe II haben die Ausbildungen und Abschlüsse bis auf die Umstellung zum Bologna-Modell nur unwesentlich geändert. Neu wird das Fachstudium mit einem Master an- statt eines Lizentiats oder Universitäts-Diploms abgeschlossen.

Die Änderungen in den Schulstrukturen führen dazu, dass die Lehrpersonen andere Alterskatego- rien (bspw. auf Primarstufe ein Jahr ältere Schülerinnen und Schüler) unterrichten und unter- schiedlicheren Niveaus (alle Niveaus auf Sek. I) und unterschiedlichen Lernbedürfnissen (Integrati- ve Schule) begegnen.

Mangels einer spezifischen Modellumschreibung wurden Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozi- alarbeiter bisher zwischen den generischen Modellumschreibungen Sozialarbeit 342.14 und 342.16 eingereiht. Mit der vorliegenden funktionsspezifischen Modellumschreibung werden die besonderen Ausbildungsvoraussetzungen, Aufgaben, und Belastungen der Schulsozialarbeit in ihrer aktuellen Ausprägung abgebildet und damit adäquate Grundlagen zur Lohneinreihung ge- schaffen.

Aufgrund der geänderten Ausbildungen wurden auch die erforderlichen Erfahrungsjahre überprüft. Dabei wurde vom Leitprinzip ausgegangen, dass dort, wo die Ausbildung niveaumässig gestiegen ist, entsprechend neu weniger Erfahrung erforderlich ist, weil die Ausbildung vertiefter erfolgte. Dort, wo die Ausbildung lediglich in geringfügigem Ausmass geändert hat, wurde die bisher festge- legte Erfahrungsvoraussetzung belassen.

III. Bewertung

Die Bewertungskommission hat sich für alle Funktionen die massgeblichen Unterlagen zu den Ausbildungen sowie die massgeblichen rechtlichen und organisatorischen Bestimmungen be- schafft. Ausserdem hat sie Vertretungen des Lehrerberufs und der Schulsozialarbeit befragt.

Bei der Bewertung wurden die Bewertungskriterien in einem ersten Schritt nach Massgabe des Bewertungs- massstabes im Bewertungshandbuch vorgenommen. Das Resultat wurde dann mit einem Quervergleich mit anderen Bildungsfunktionen, mit dem Quervergleich mit sämtlichen ande- ren Funktionsbereichen sowie mit dem Quervergleich der früheren Bewertung validiert.

Die Ergebnisse dieser Bewertungen wurden in den standardisierten Bewertungsprotokollen pro Modellumschreibung dokumentiert. Die Bewertungsprotokolle befinden sich in der Beilage. Die zahlenmässigen Bewertungen sind entsprechend der bisherigen Praxis in den sogenannten Be- wertungsprofilen dokumentiert.

Die Bewertungsergebnisse der Bewertungskommission dienen dem Regierungsrat als fachliche Empfehlung zur Bewertung der Modellumschreibungen.

Bei der Bewertung der neuen Modellumschreibungen für die Lehrpersonen ist der Regierungsrat den Empfehlungen der Bewertungskommission nicht in allen Punkten gefolgt. Der Regierungsrat hat den A2-Wert bei einer Modellumschreibung abweichend von der Empfehlung der Bewertungs- kommission bewertet.

Der A2-Wert steht für die Anzahl erforderlicher Jahre Berufserfahrung. Je schwieriger eine Funkti- on ist, desto mehr Berufserfahrung wird vorausgesetzt und desto höher wird dementsprechend der A2-Wert. Zur Findung der Lohnklasse werden die Bewertungsergebnisse mit unterschiedlicher Gewichtung in sogenannte Arbeitswertpunkte umgerechnet. Die Gesamtsumme dieser Arbeits- wertpunkte gibt dann die Lohnklasse vor. Der A2-Wert ist der nach dem A1-Wert, mit dem die Aus- bildungsanforderungen bewertet werden, das am höchsten gewichtete Merkmal und hat somit einen massgeblichen Einfluss auf die Zuordnung zu einer Lohnklasse.

Bei der Modellumschreibung Lehrperson Sek I ist der Regierungsrat bei der Bewertung des A2- Wertes der Empfehlung der Bewertungskommissionen nicht gefolgt. Die Bewertungskommission

hat die erforderliche Erfahrung der Lehrperson Sek I mit zwei Jahren bewertet anstelle der ursprünglichen vier Jahre.

Die Bewertungskommission war der Meinung, dass die Anforderung an die erforderliche Berufserfahrung mit der neuen, praxisorientierten Ausbildung abgenommen hat. Der Regierungsrat nimmt diese Einschätzung zur Kenntnis, kann sich der Argumentation aber nicht anschliessen. Er ist der Ansicht, dass zur vollwertigen, qualifizierten Ausübung der Funktion in der Regel vier Jahre Berufserfahrung erforderlich sind. Nur mit dieser fundierten Berufserfahrung können die Lehrpersonen Sek I die hohen Anforderungen des Kantons Basel-Landschaft an diese Funktion erfüllen. So können trotz der guten Ausbildung viele Praxisthemen im Studium nicht vermittelt werden. Dazu gehören fächerspezifische und beziehungspädagogische Themen, die noch vertieft aufgearbeitet und aufbereitet werden müssen (z.B. sichere Durchführung von externen Anlässen und Ausflügen, Zusammenarbeit mit Eltern, Konfliktbewältigung). Der kompetente, selbständige Umgang mit diesen Themen erfordert eine grössere Berufserfahrung. Zudem führt die höhere Erfahrungsvoraussetzung zu einer Senkung der Mehrkosten.

Funktionsbereich Bildungswesen

MU	Funktion	LK	AWP	Ausbildungs-	Zusatz-	Geistige	Ausdrucks-	Verantwortungs-	Selbständigkeit	Soziale	Emotionale	Arbeits-	Geschick-	Geistige	Psychische	Körperliche	Beanspruchung	Sinnesorgane	Umfeld-	Arbeitszeit
				kennnisse	kennnisse	Fähigkeiten	fähigkeit	bewusstsein	C2	Kompetenzen	Kompetenzen	vermögen	lichkeit	Beanspruchung	Beanspruchung	Beanspruchung	Beanspruchung	einflüsse	F2	
401.13	Lehrperson Primarstufe	13	479.6	8.0	2.0	3.5	3.5	3.0	3.5	3.0	4.0	1.5	2.5	3.5	3.5	1.5	2.5	1.0	1.5	
	Variante Lehrperson Vorschul-/Primarunterstufe	13	482.3	8.0	2.0	3.5	3.5	3.0	3.5	3.0	4.0	2.0	2.5	3.5	3.5	1.5	2.5	1.0	1.5	
402.10	Lehrperson Sek I	10	558.6	9.5	4.0	4.0	4.0	3.0	3.5	3.5	4.0	1.5	2.5	4.0	3.5	1.5	2.5	1.0	1.5	
404.09b	Lehrperson Sek II Gymnasium/FMS	9	570.1	10.5	4.0	4.0	4.0	3.0	3.5	3.0	4.0	1.5	2.5	4.0	3.5	1.5	2.5	1.0	1.5	
404.10c	Lehrperson Sek II Individual- und Gruppenunterricht	11	531.9	10.5	1.0	4.0	4.0	2.5	3.5	3.0	4.0	1.5	3.0	4.0	3.0	1.5	3.0	1.0	1.5	
407.14b	Schulsozialarbeit Sek I	14	451.1	8.5	3.0	3.0	3.5	3.0	4.0	3.0	4.0	0.5	0.5	3.0	3.5	0.5	0.5	1.0	1.0	

Tabelle: Zahlenmässiges Ergebnis der neuen Bewertungen durch die Bewertungskommission. Die von der Empfehlung der Bewertungskommission abweichende Bewertung des Regierungsrats ist in der Tabelle durch einen Rahmen hervorgehoben.

Zum Vergleich seien die bisher gültigen Bewertungen der wichtigsten Modellschreibungen in kompakter Form dargestellt.

MU	Schulart	Lohnklasse	Arbeitswertpunkte	Ausbildungs-	Zusatz-	Geistige	Ausdrucks-	Verantwortungs-	Selbständigkeit	Soziale	Emotionale	Arbeits-	Geschick-	Geistige	Psychische	Körperliche	Beanspruchung	Sinnesorgane	Umfeld-	Arbeitszeit
				kennnisse	kennnisse	Fähigkeiten	fähigkeit	bewusstsein	C2	Kompetenzen	Kompetenzen	vermögen	lichkeit	Beanspruchung	Beanspruchung	Beanspruchung	Beanspruchung	einflüsse	F2	
401 A.14	Kindergarten	14	444.0	6.5	2.0	3.5	3.0	3.0	3.5	3.0	4.0	2.0	3.0	3.0	3.0	2.0	2.5	1.0	1.0	
402 A.13	Primar	13	471.4	7.5	3.0	3.5	3.5	3.0	3.5	3.0	4.0	1.5	2.5	3.5	3.0	1.0	2.5	1.0	1.0	
403 A.12	Realschule Allgemein bildende Fächer	12	493.1	8.0	4.0	3.5	3.5	3.0	3.5	3.5	4.0	1.0	2.5	3.5	3.5	0.5	2.5	1.0	1.0	
407 A.10	Sekundarschule (Typ A)	10	537.8	9.5	4.0	4.0	4.0	3.0	3.5	3.5	4.0	1.0	1.5	4.0	3.0	0.5	2.5	1.0	1.0	
408 A.09	Gymnasium (Wissenschaftliches Fach)	9	563.3	10.5	4.0	4.0	4.5	3.0	3.5	3.5	4.0	1.0	1.5	4.0	3.0	0.5	2.5	1.0	1.0	

Tabelle: Aktuell gültige Bewertungen der wichtigsten Bildungsfunktionen (Bewertungsprofile)

IV. Geltungsbereich und Inkraftsetzung

Die neuen Modellschreibungen im Anhang der Personalverordnung vom 19. Dezember 2000 (SGS 150.11) werden für alle Lehrpersonen und Schulsozialarbeiter/-innen gelten. Das heisst, sowohl für die bereits beim Kanton angestellten als auch für die zukünftigen und auch für die Lehrpersonen und Schulsozialarbeiter/-innen mit alten oder mit neuen Abschlüssen.

Abweichende Einreihungen erfolgen dann, wenn jemand über keine stufengerechte, EDK- anerkannte Lehrbefähigung oder wenn jemand nicht über den erforderlichen Fachabschluss verfügt.

Die Aufnahme der neuen Modellschreibungen in den Anhang der Personalverordnung wird flankiert durch eine Richtlinie des Personalamtes betreffend die Überführungs- und Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellschreibungen im Bildungsbereich. Bei der Einstufung in eine Lohnklasse gilt insbesondere das Gleichbehandlungsgebot zu beachten. In den Modellschreibungen sind beispielsweise jeweils die aktuellen Ausbildungsabschlüsse und Unterrichtsbe-

rechtigungen aufgeführt. Sind ältere Abschlüsse offiziell anerkannt (z.B. durch EDK, Kanton Basel-Landschaft) und berechtigen den entsprechenden Unterricht auszuführen, erfüllen auch diese die vorgegebenen Einreihungsvoraussetzungen. Ein Entwurf der Richtlinien ist im Anhang zu finden.

Die neuen lohnrechtlichen Bestimmungen sollen auf den 1. August 2019 in Kraft treten, da die Schulorganisation stark auf das Schuljahr ausgerichtet ist.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage verabschiedet der Regierungsrat zum einen die Modellumschreibungen und aufgrund der Bewertungsergebnisse, die zugehörige Lohnklasse, und zum anderen nimmt er zustimmend Kenntnis von der begleitenden Richtlinie des Personalamtes.

1.4. Finanzielle Auswirkungen

Die veränderte bildungssystematische Zuordnung der Abschlüsse (Lehrpersonen auf Primarstufe = neu Bachelor, Sekundarstufe I = neu Master) sowie die Aufhebung der Niveau-Differenzierung auf der Sekundarstufe I führen unvermeidlich zu Mehrkosten.

Die Mehrkosten, die aus der Aufhebung der Niveau-Differenzierung auf der Sekundarstufe I entstehen, sind nicht Bestandteil dieses Geschäfts, da diese auch ohne die Einführung der neuen Modellumschreibungen anfallen würden.

Die durch die neue Modellumschreibung Lehrperson Primarschule entstehenden Mehrkosten können auf Basis eines durchschnittlichen Personalbestands angegeben werden. Eine Übersicht der Mehrkosten in Form einer Modellrechnung pro Gemeinde findet sich im Anhang („Beilage 4: Mehrkosten pro Gemeinde“).

Durch die definitive Einführung der Modellumschreibungen für die Sekundarstufe II entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die resultierenden Lohnklassenveränderungen wurden bereits mit RRB Nr. 0921 vom 21. Juni 2016 umgesetzt.

Die Mehrkosten, die durch die neue Modellumschreibung Schulsozialarbeit entstehen, belaufen sich ab 2019 auf CHF 99'200.- pro Jahr bei derzeit 13.7 Vollzeitstellen. Die Kosten sind durch das bestehende Budget gedeckt und im AFP 2019 - 2022 enthalten.

1.5. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die KMU. Auf eine Regulierungsfolgenabschätzung (vgl. § 4 Absatz 3 Buchstabe a KMU-Entlastungsgesetz) wurde deshalb verzichtet.

2. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens

Vorgängig zur Anhörung wurden die Direktionen, die Gerichte, die besonderen Behörden sowie Personalverbände zum Mitbericht eingeladen. Die Vorlage findet breite Zustimmung.

Der Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (LVB) vermerkt sehr positiv, dass die konsekutive Sek I-Ausbildung mit einem Abschluss in nur zwei Fächern künftig auch lohnklassenmässig als gleichwertig zur integrativen Ausbildung anerkannt wird. Damit werde die mehr fachwissenschaftlich orientierte Ausbildungsvariante klar aufgewertet.

Auf der anderen Seite ist der LVB der Meinung, dass die Lehrpersonen in Niveau A die Möglichkeit erhalten sollten, sich mit einem weiteren CAS für eine Einreihung in Lohnklasse 10 zu qualifizieren. Demgegenüber hält der Regierungsrat fest, dass die nun vorgeschlagene Lösung als grosszügig bewertet wird. Mit einer Primaschul-Ausbildung, einem Lehrdiplom auf Niveau A und einer Zusatzausbildung BWK/CAS werden Lehrpersonen des Niveaus A in die Lohnklasse 11 eingereiht. Der Regierungsrat stellt zudem fest, dass die Sozialpartner in die Erarbeitung dieser Lösung eingebunden waren. Aus diesen Gründen wird an der vorgeschlagenen Lösung festgehalten.

3. Kommunikation

Die betroffenen Lehrpersonen, Schulsozialarbeitenden, Schulbehörden und Gemeinden werden durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über die Änderungen informiert.

4. Beschluss / Beschlüsse

- ://:
1. Die Verordnung vom 19. Dezember 2000¹ zum Personalgesetz (Personalverordnung) wird gemäss Beilage geändert.
 2. Diese Änderung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Beilagen:

- Beilage 1: Entwurf der Änderung der Personalverordnung
- Beilage 2: Bewertungsprotokolle
- Beilage 3: Entwurf Richtlinien des Personalamtes betreffend Überführungs- und Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen Unterrichtsfunktionen
- Beilage 4: Übersicht Mehrkosten pro Gemeinde

Verteiler mit Beilagen:

- Gemeinden
- alle Direktionen
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Stab Personal BKSD
- Finanz- und Kirchendirektion (2)
- Personalamt, Fachbereich Honorierung

¹ GS 33.1471, SGS 150.11
RRB Nr. wird durch System eingefügt vom wird durch System eingefügt